

## Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 24. August 2021**

**Nummer:  
Z-41.3-320**

**Antragsteller:**  
**TROX GmbH**  
Heinrich-Trox-Platz  
47504 Neukirchen-Vluyn

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Lüftungsleitungen, Serie KU-K30**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.10.2021      Geschäftszeichen: III 23-1.41.3-12/21

**Geltungsdauer**  
vom: **4. Oktober 2021**  
bis: **4. Oktober 2026**

Dieser Bescheid ergänzt/verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-41.3-320 vom 24. August 2021. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> - nachfolgend Absperrvorrichtung genannt - in rechteckiger Kastenform vom Typ KU-K30.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen Gehäuse aus Brandschutzplattenmaterial für den Luftanschlusskasten und der seitlich angebrachten Absperrvorrichtung mit thermischer Auslöseeinrichtung sowie ggf. einem Federrücklaufmotor.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

Nennweite der Anschlussleitung von DN 150 bis DN 315, der Luftanschlusskasten mit Höhe von 310 mm bis 600 mm und Breiten/Längen von 320 mm bis 645 mm und einem lichten Querschnitt des Luftanschlusskastens von  $A_{\max} = 0,34 \text{ m}^2$ .

Die Absperrvorrichtung hat bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2 die Feuerwiderstandsklasse K30 U.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) für die Verwendung in Luftleitungen von Lüftungsanlagen innerhalb von Gebäuden nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird:

- in Unterdecken, die als selbstständige Knauf-Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F30-A) bei Brandbeanspruchung von oben bzw. unten ausgeführt sind und für die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-2100/199/15-MPA BS vorliegen muss.

In brandschutztechnischer Hinsicht wurde die Anwendung der Absperrvorrichtung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Metallunterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30-AB nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird:

- in Unterdecken, die als selbstständige Promat-Metaldecke F 30 in einem geschraubten und gespachtelten Deckenfries ausgeführt sind und für die das gültige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3582/2800-MPA BS vorliegen muss-
- in Unterdecken, die als selbstständige Metaldecken Fabrikat "Lindner, LMD F30 Typ 3, 4, 8, 9 mit einer maximalen Spannweite der Unterdeckenplatten von 2300 mm ausgeführt sind, für die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-2101/336/18-MPA BS vorliegen muss,
- in Unterdecken, die als selbstständige Metaldecke Fabrikat "Lindner Metaldecke Aufgelegt LMD F 30 Typ 1/5" mit einer maximalen Spannweite der Unterdeckenplatten von 2300 mm ausgeführt sind, für die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-2101/341/18-MPA BS vorliegen muss,

<sup>1</sup> Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet

- in Unterdeckenkonstruktionen Fabrikat "Knauf Corridor F 30 Swing und Knauf Corridor F 30 Swing mineralwollefrei" oder "Knauf Corridor F 30" mit einer maximalen Spannweite der Unterdeckenplatten von 2300 mm, für die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-2101/339/18-MPA BS bzw. P-2101/344/18-MPA BS vorliegen muss.

Die jeweilige Absperrvorrichtung muss in o.a. Unterdecken einseitig mit einer Luftleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden sein; weiter müssen alle lufttechnischen Komponenten ebenfalls aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) bestehen.

Die Absperrvorrichtung darf mit der entsprechenden thermischen Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) auch in Luftleitungen von Warmluftheizungen verwendet werden.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist nachgewiesen, dass die Absperrvorrichtung die Anforderungen der bauaufsichtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe erfüllt.

2. Abschnitt 2.1.2 wird um den Abschnitt 2.1.2.1 ergänzt:

#### 2.1.2.2 Brandverhalten

Die wesentlichen Bestandteile Gehäuse und Klappenblatt müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen und alle weiteren Komponenten aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen und sie müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

3. Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

#### 2.1.3 Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Luftanschlusskasten,
- Gehäuse,
- Absperrklappe (Klappenblatt),
- thermische Auslöseeinrichtung,
- Schmelzlot,
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>2</sup>
- Stellungsanzeiger (Endschalter).

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- thermische Auslöseeinrichtung für Warmluftheizungen,
- Federrücklaufmotoren mit integrierten Endschaltern.

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten der Absperrvorrichtung sind im DIBt hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Federrücklaufmotoren sind in Abhängigkeit von der Nennweite der Absperrvorrichtung wie folgt festgeschrieben:

- Firma Belimo, Typ BFN230-T/BFN24-T-ST für eine Nennweite von DN 160 bis DN 315,
- Firma Belimo, Typ BFL230-T/BFL24-T-ST für eine Nennweite von DN 160
- Firma Belimo, Typ BLF230-T/BLF24-T für eine Nennweite von DN 160 bis DN 315.

Die Absperrvorrichtung darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit einer Auslöseeinrichtung, die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung), angesteuert werden; die Bestimmungen des Abschnitts 3.1.1 sind einzuhalten.

4. Abschnitt 3.1.1 erhält folgende Fassung:

### **3.1.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau der Absperrvorrichtung die Standicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Absperrvorrichtung darf mit einer Auslöseeinrichtung, die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung) angesteuert werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtung allgemein bauaufsichtlich zugelassen und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet ist.

Die Absperrvorrichtung darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Brandschutzklappen erforderlich sind, deren wesentliche Bestandteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

5. Abschnitt 3.3.2 erhält folgende Fassung:

### **3.3.2 Befestigungen**

Die Befestigungen der Absperrvorrichtungen an massive Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 müssen mit Dübeln, in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2, ausgeführt werden

Die Befestigung der Absperrvorrichtung an der Massivdecke muss mit M8 Gewindestangen, U-Scheiben Ø 8 und M8 Muttern erfolgen.

Die Befestigung der Absperrvorrichtung an Unterdecken aus Gipsplattensystemen muss mit Schnellbauschrauben Ø 3,9x40 nach DIN EN 14566<sup>3</sup> erfolgen.

6. Abschnitt 3.3.3 erhält folgende Fassung:

### **3.3.3 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>5</sup>). Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-320
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen, Serie KU-K30
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

<sup>3</sup> DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

7. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung**

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung nur sichergestellt ist, wenn der Regelungsgegenstand

- dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand behalten wird und
- wenn die Oberflächen der wesentlichen Komponenten nicht mit nachträglich aufgebrachtten Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. versehen werden.

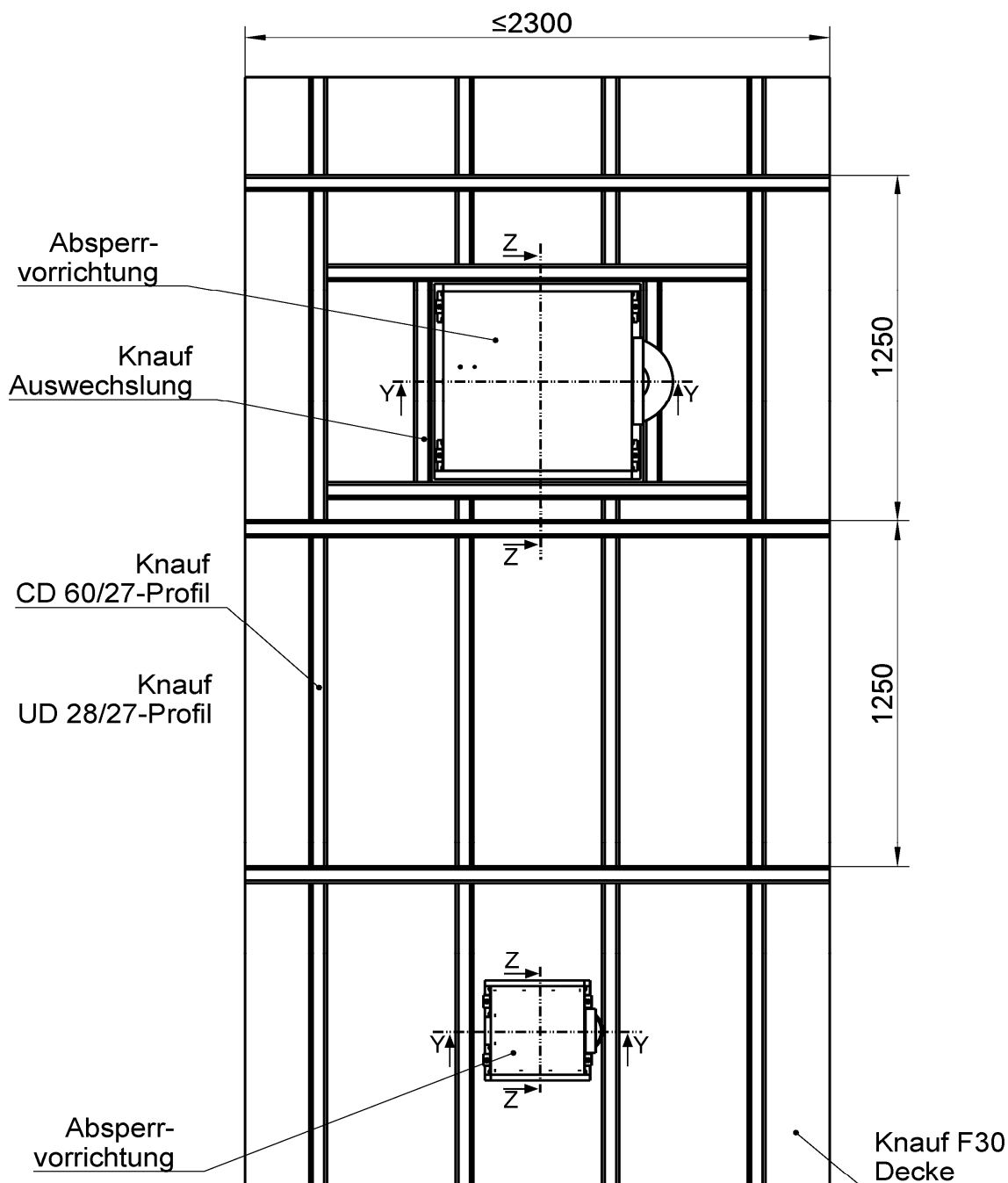
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>5</sup> mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft zu werden. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

8. Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die ergänzten Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kopp

<sup>4</sup> DIN EN 13306:2018-02 Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung  
<sup>5</sup> DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung



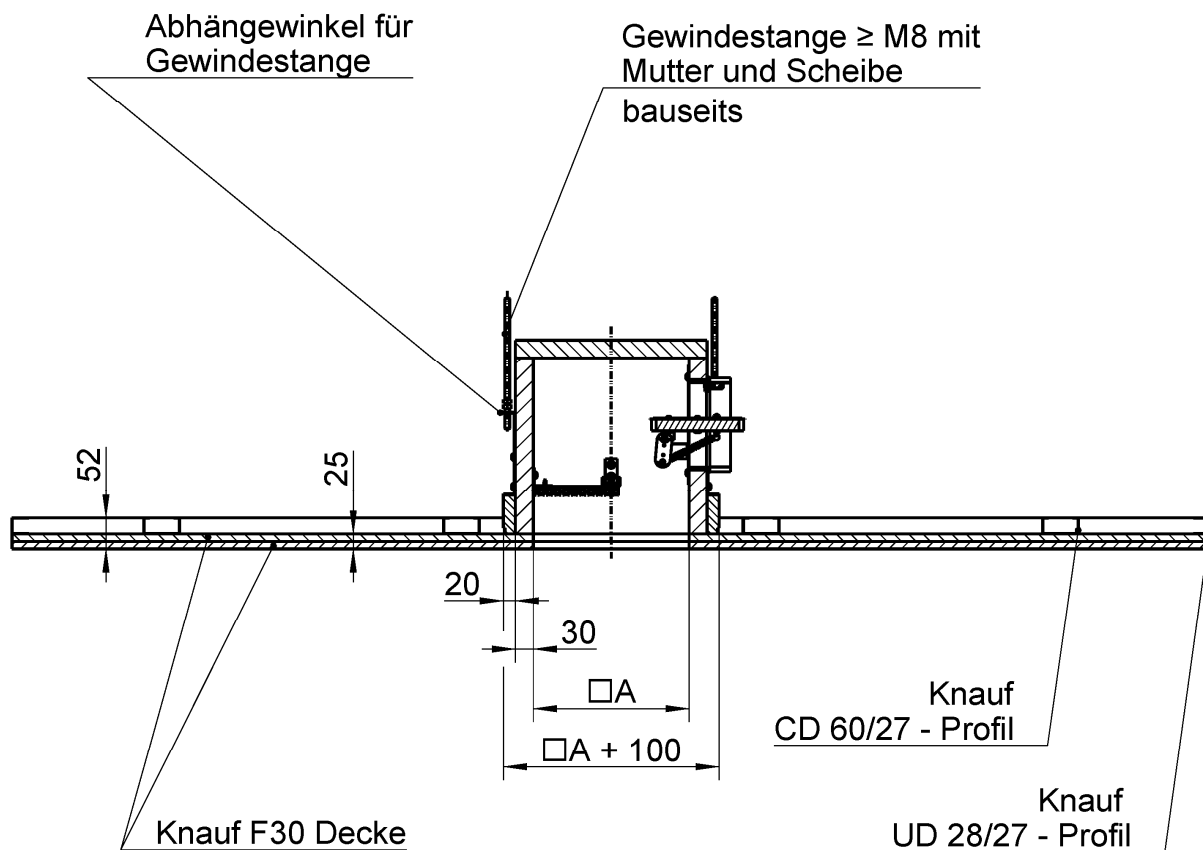
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-320

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen, Serie KU-K30

Einbau in Knauf-Plattendecke

Anlage 1

Schnitt Y - Y



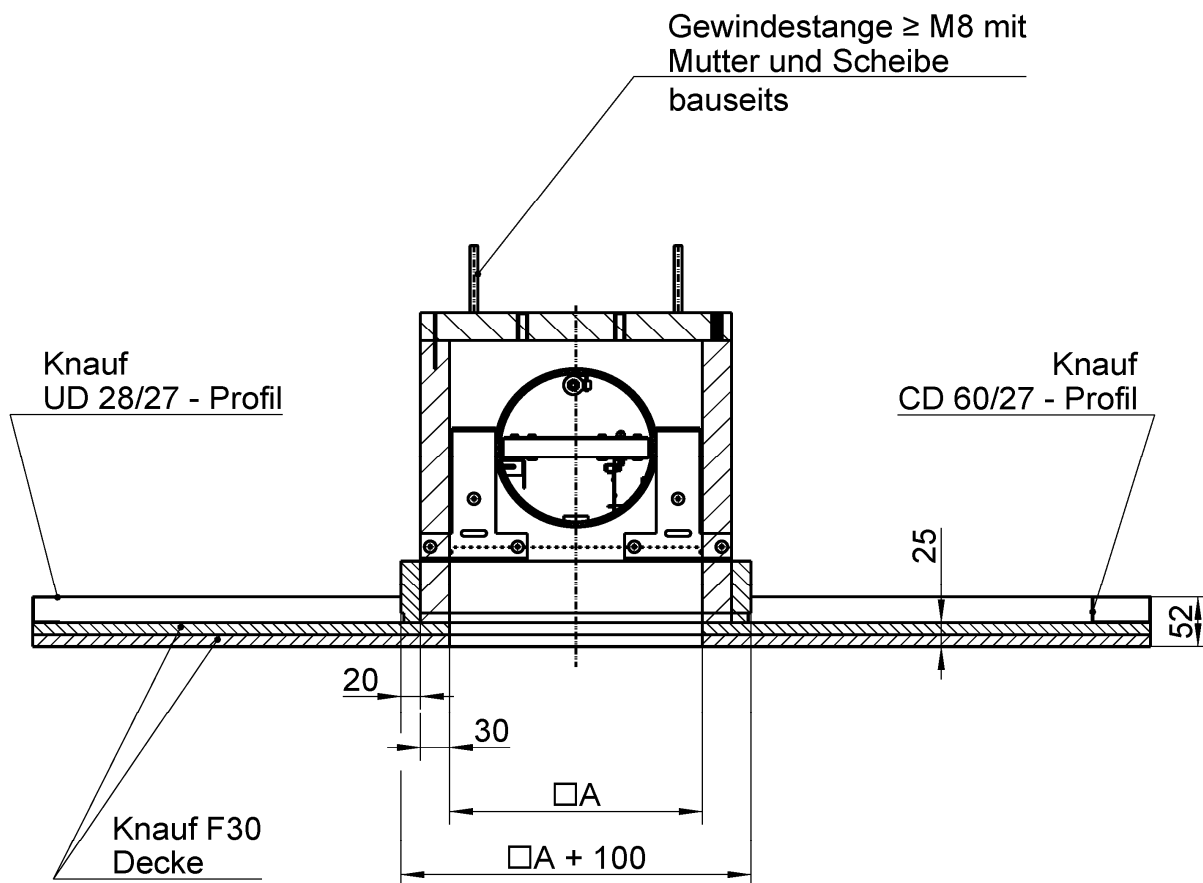
NW	□A
300	260
400	360
500	460
600	560
625	585

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen, Serie KU-K30

Einbau in Knauf-Plattendecke  
 Schnitt Y - Y

Anlage 2

Schnitt Z - Z



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-320

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Lüftungsleitungen, Serie KU-K30

Einbau in Knauf-Plattendecke  
 Schnitt Z - Z

Anlage 3